

## Befreiung von Geldverpflichtungen oder Recht auf Vertragsanpassung bei Pandemie

Die als höhere Gewalt bekannte französische Konstruktion ist dem georgischen Recht unbekannt, allerdings spiegelt sie nicht die deutsche Institution der Unmöglichkeit<sup>1</sup> wider.<sup>2</sup> Nach der in der Literatur herrschenden Meinung hat der Gesetzgeber die Regelung dieses Sachverhalts einfach ausgelassen.<sup>3</sup> Da es sich bei höherer Gewalt um ein sehr enges und vielschichtiges Konstrukt des Ausschlusses der verschuldensunabhängigen Haftung handelt,<sup>4</sup> dessen Inanspruchnahme die Institution der Vertragsanpassung nach § 398 ZGB sinnlos macht,<sup>5</sup> muss die französische Lösung des Problems in der georgische Gesetzgebung keine Anwendung finden.

Die Unmöglichkeit schließt die Verpflichtung des Schuldners aus, die Verpflichtung in ihrer ursprünglichen Form zu erfüllen. Daher kommt es zunächst auf den Inhalt der zu erfüllenden Verpflichtung an.<sup>6</sup> Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Geldverpflichtung, was im Allgemeinen jede Prüfung der Unmöglichkeit ausschließt - die

Übertragung von Geld ist die Gewährung seiner abstrakten Kaufkraft,<sup>7</sup> die immer möglich ist.<sup>8</sup> Das ganze Konzept der Unmöglichkeit beruht darauf, dass der Schuldner entweder überhaupt nicht in der Lage ist, die Verpflichtung in vereinbarter Form zu erfüllen, oder dass die Erfüllung mit unverhältnismäßig großem Aufwand und Kosten verbunden ist. Im Extremfall kann vom Schuldner nicht verlangt werden, eine Leistung zu erbringen, die technisch möglich, aber unzumutbar ist.<sup>9</sup> Hier kommen die Besonderheiten der Geldverbindlichkeit ins Spiel - andere Arten von Gattungsverbindlichkeiten können viel mehr Aufwand verursachen z.B. wenn eine Sache zu leisten ist, die in einen Fluss fällt.<sup>10</sup> Ein ähnliches Hindernis steht dem Schuldner im Falle der Geldleistung nicht im Weg. Die Tatsache, dass eine Person aufgrund der Begleiterscheinungen der Pandemie nicht die Möglichkeit erhält, zu arbeiten, setzt die Verpflichtung zur Erfüllung noch immer nicht außer Kraft, da sonst das Vollstreckungsrecht seine Existenzberechtigung verlieren würde.<sup>11</sup> Eine solche Beurteilung ergibt sich aus den Folgen der Unmöglichkeit - der Schuldner ist im Falle der Unmöglichkeit, die er nicht zu vertreten hat,<sup>12</sup> in der

<sup>1</sup> Vgl. N. Chitashvili, Die Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände als Rechtsfolge der Erschwerung der Pflichterfüllung, Juristische Zeitschrift 1/2014, 208-209, wo diese beiden Konstruktionen als eine Institution bewertet werden, die zum gleichen Ergebnis führt.

<sup>2</sup> Der Überschrift des § 401 des ZGB ist inhaltlich völlig irreführend und kann daher nicht als eine Vorschrift zur Regelung der Unmöglichkeit der Leistung aufgefasst werden, vgl. G. Vashakidze, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, 2020, § 401 Rn. 4.

<sup>3</sup> L. Sirdadze, Urteil des Berufungsgerichts Tiflis vom 8. Februar 2011 №2b / 4450-10, Analyse der Entscheidung, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2019, 57.

<sup>4</sup> Unvermeidbarkeit, Unvorhersehbarkeit, Abhängigkeit vom externen Faktor der höheren Gewalt und die Unmöglichkeit der Leistung (und nicht nur deren Erschwerung), Barry Nicholas, Force Majeure and Frustration of Contract, in McKendrick (Ed.), Force Majeure in French Law, 2013, 24-25.

<sup>5</sup> L. Sirdadze, Urteil des Berufungsgerichts Tiflis vom 8. Februar 2011 №2b / 4450-10, Analyse der Entscheidung, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2019, 61.

<sup>6</sup> Ernst, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 275 Rn. 34.

<sup>7</sup> Grundmann, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 245 Rn. 84.

<sup>8</sup> „Geld hat man zu haben“ - siehe zu Details L. Sirdadze, Urteil des Berufungsgerichts Tiflis vom 8. Februar 2011 №2b / 4450-10, Analyse der Entscheidung, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2019, 62 und die dort angegebene Literatur, G. Vashakidze, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, 2020, § 401 Rn. 9.

<sup>9</sup> Fälle, die als praktisch unmöglich anerkannt sind, I. Kropholler, Studienkommentar BGB, 2014, § 311 Rn 3.

<sup>10</sup> G. Rusiashvili, T. Darjanja, D. Maisuradze, Allgemeines Schuldrecht, Fallsammlung, 2020, 93.

<sup>11</sup> L. Sirdadze, Urteil des Berufungsgerichts Tiflis vom 8. Februar 2011 №2b / 4450-10, Analyse der Entscheidung, Deutsch-georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1/2019, 62.

<sup>12</sup> Nach dem deutschen Modell schließt die Unmöglichkeit die erste Leistung aus und wird durch eine Schadensersatzpflicht ersetzt (Orientierungskriterium ist das positive Interesse des Gläubigers), die nur dann besteht, wenn der Schuldner die

Regel von jeder Sanktion befreit. Dies setzt voraus, dass außergewöhnliche, eng zu definierende Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Prinzip des **Pacta sunt servanda** wird durch die Vertragsanpassung an die veränderten Umstände vergleichsweise weniger verletzt. Nach der allgemein gültigen Lösung ist für die Geldverbindlichkeit im Vergleich zu § 398 ZGB bei Währungs- oder Wechselkursänderungen in erster Linie § 389 ZGB anzuwenden.<sup>13</sup> Die Kursänderung muss in sehr großem Maßstab erfolgen, wie z.B. Hyperinflation, Störung der Zahlungsbilanz und Beeinträchtigung der regulären Wirtschaftsbeziehungen.<sup>14</sup> Der Gesetzgeber betrachtet diese anormalen Geschehnisse als Grundlage für die Änderung bereits abgeschlossener Verträge, auf denen die Schuldverpflichtungen beruhen. Darüber hinaus stellt die Hinzufügung der Voraussetzungen des § 398 ZGB eine falsche Gesetzesanwendung dar - denn dadurch geht eine besondere rechtliche Natur der Geldverpflichtungen im Vergleich zu anderen Sachen (Posten) völlig verloren. Die Motivation des Schuldners im Falle einer erheblichen Erschwerung die Vertragsanpassung zu verlangen (Störung des Äquivalenzinteresses oder Unmöglichkeit des Erreichens des Vertragszwecks)<sup>15</sup>, ist im Falle einer Geldverpflichtung nicht aktuell, aber bereits durch § 389 ZGB abgedeckt. Die Andeutung, der Schuldner habe während der Kreditaufnahme ein stabiles Einkommen gehabt und die Realität habe sich jedoch während der Nachfrageperiode geändert, ist nach demselben allgemeinen Prinzip nicht akzeptabel, das darauf hindeutet, dass der Schuldner immer in der Lage gewesen sein kann / sein sollte, die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen (siehe oben). Gleichzeitig trägt der Schuldner das Risiko der Auswahl einer Gegenpartei - die Unmöglichkeit des Arbeitgebers (selbst unter objektiven Umständen), den Arbeitnehmer mit der Arbeit zu versorgen, kann gemäß § 397 ZGB nicht als Grundlage für die

Vertragsanpassung herangezogen werden. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz trägt der Schuldner das Risiko der "Realität".<sup>16</sup> Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Definition für alle, auch in extrem schweren Fällen, unverändert belassen werden kann. Es muss die Frage beantwortet werden, ab welchem Punkt der Grundsatz von Treu und Glauben den Gläubiger so bindet, dass er nicht mehr das Recht hat, auch unter den Bedingungen seines Interesses vom Schuldner die Erfüllung einer Geldverpflichtung unter den gleichen Vertragsbedingungen zu verlangen.

Die deutschen Nachkriegserfahrungen machten es notwendig, dass das *clausula rebus sic stantibus*-Prinzip<sup>17</sup> aufgrund der Wirtschaftskrise mit Einschränkungen im Gesetz berücksichtigt wurde, so dass den Vertragsparteien von hier an das Recht eingeräumt wurde, eine Vertragsanpassung zu verlangen.<sup>18</sup> Im Rahmen der gleichen historischen Orientierungspunkte wurde der Versuch unternommen, die Situation in Bezug auf Darlehensverpflichtungen zu bereinigen,<sup>19</sup> indem spezielle Regelungen in Bezug auf diese Verpflichtungen erlassen wurden, die den Schuldner bei Verzug oder Nichterfüllung schützen.<sup>20</sup>

Im Allgemeinen werden bei der Definition einer signifikanten Leistungsstörung Fälle von Geldrückzahlungen nicht berücksichtigt, da das Risiko der Nichtrückzahlung von Geld ein normales Merkmal des Zivilrechtsverkehrs und Teil der gewöhnlichen Abwicklung von Geschäften ist. Wenn aber der Grund für die fehlende Liquidität außerhalb des Risikobereichs des Schuldners liegt,<sup>21</sup> ist in extremen Fällen durchaus die Annahme vertretbar, dass die

Unmöglichkeit zu vertreten hat, *Ernst*, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 275 Rn. 71-72.

<sup>13</sup> SUSG # AS-1298-2018, 22.3.2019.

<sup>14</sup> *K. Meskhishvili*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, 2019, § 389, Rn. 8.

<sup>15</sup> *G. Vashakidze*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, 2020, § 401 Rn. 14-16.

<sup>16</sup> *Finkenauer*, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 60.

<sup>17</sup> Jeder Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass die gegebenen Umstände zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs unverändert bleiben, andernfalls ist der Vertrag nichtig, *Finkenauer*, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 20.

<sup>18</sup> *Finkenauer*, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 23.

<sup>19</sup> *Finkenauer*, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 306.

<sup>20</sup> *Finkenauer*, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 140.

<sup>21</sup> *G. Vashakidze*, Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Buch III, 2020, § 401 Rn.13.

Natur der Verpflichtung allein nicht genügt, um mit der Leistungsstörung einhergehende Folgeansprüche abzuweisen. Eine Pandemie ist ein Phänomen, das niemand, erst recht nicht eine einzelne Person, kontrollieren kann, und es ist unmöglich, ein solches Phänomen in Rechnung zu stellen, solange nicht der erste Fall von COVID-19 aufgetreten ist. Umgekehrt ist natürlich auch die Forderung nach einer Vertragsanpassung zurückzuweisen, wenn der Kreditnehmer bereits eingehend über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus und die möglichen Auswirkungen informiert ist. § 398 GZGB ist nur in dem Fall anwendbar, dass sich die Umstände seit Vertragsabschluss geändert haben und für die Partei unvorhersehbar waren.

Die Verlängerung der Erfüllungsfrist,<sup>22</sup> Ratenzahlung unter den modifizierten Bedingungen, der erheblichen Minderung oder teilweisen Aufhebung von Strafen für Zahlungsverzug darf der Schuldner, ohne zusätzlichen Ausgleich (z.B. Erhöhung des Zinssatzes), nur dann verlangen, wenn sich die Notwendigkeit von (Selbst-)Isolation als nachhaltige Pflicht herausstellt und einen allumfassenden Zwangscharakter tragen wird. Andernfalls wären alle Darlehensbeziehungen extrem empfindlich gegenüber jeder Finanzkrise. Um dies festzustellen, kann die Situation in Deutschland nach den beiden Weltkriegen als Maßstab betrachtet werden. Es ist logisch, dass das Recht, sich auf die

Vertragsanpassung zu berufen, zumindest solange ausgeschlossen werden sollte, bis die Realität der Situation in dem Land, das diese Rechtsfigur anwenden musste, gleichgestellt ist.

Wenn man unterstellt, dass sich die Sachlage nach allgemeiner Einschätzung erheblich verschlechtert hat, ist eine Vertragsanpassung nach § 398 GZGB erforderlich. In einem derartigen Fall ist die Gegenpartei verpflichtet, gemäß der in der georgischen Rechtsliteratur befürworteten Auffassung, in Verhandlungen einzutreten und sich dabei redlich zu verhalten,<sup>23</sup> und die Weigerung, den Vertrag anzupassen, muss durch eine Korrektur von § 398 III GZGB durch § 8 Abs. 3 GZGB begründet werden. Im Falle einer extremen Verschlechterung der Situation wird die Verweigerung als begründet angesehen, wenn der Schuldner die Anpassung des Vertrages unter Bedingungen verlangt, die mit den Gläubigerinteressen völlig unvereinbar sind, z.B. im Falle einer Darlehensverpflichtung die vollständige Beseitigung der Zinslast (was die Interessen des Darlehensgebers in unzulässiger Weise gänzlich außer Acht lässt).

Daher wird die Entscheidung des Gerichts, den Vertrag mit bestimmten Bedingungen anzupassen, nur dann gerechtfertigt sein, wenn die durch die Verbreitung von COVID-19 entstandene Notlage als Verletzung der sozialen Lebensgrundlagen<sup>24</sup> bewertet wird.

Nino Kavshbaia

<sup>22</sup> I. Kropholler, Studienkommentar BGB, 2014, § 311 Rn. 6.

<sup>23</sup> Vgl. N. Chitashvili, Die Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände als Rechtsfolge der Erschwerung der Pflichterfüllung, Juristische Zeitschrift 1/2014, 220.

<sup>24</sup> Finkenauer, in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 305.